

679. Baugesetz, Grenzberreinigung. In Sachen der Kreis-
direktion III der Schweizerischen Bundesbahnen, Rekurrentin
betreffend Grenzberreinigung,

hat sich ergeben:

A. Der Gemeinderat Zollikon hat im Jahre 1905 eine Grenzberreinigung über das Areal zwischen der Station Zollikon und der Seestraße projektiert. In das Verfahren wurde auch eine Parzelle der Schweizerischen Bundesbahnen einbezogen. Die Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen verlangte, daß ihr Gebiet aus dem Verfahren entlassen werde und rekurrierte, da diesem Begehren nicht entsprochen wurde, an den Bezirksrat und, nachdem dieser mit Beschluß vom 21. September 1905 ihr Begehren abgewiesen hatte, an den Regierungsrat.

B. Die Baudirektion veranstaltete im Frühjahr 1906 einen Augenschein auf dem Lokal mit Zuzug der Parteien; dabei ergab sich, daß eine Verständigung über die streitigen Fragen möglich erscheine. Nach langen Verhandlungen ist nun ein Vertrag zwischen den Beteiligten: Gemeinde Zollikon, Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen und Gebrüder Thomann in Zollikon zustande gekommen, wonach die Grenzen anders reguliert werden als im Projekt vom Frühjahr 1905 vorgesehen war. Der Gemeinderat Zollikon teilt durch Schreiben vom 7. April 1910 mit, daß der Vertrag von der Gemeindeversammlung am 13. März 1910 genehmigt worden sei. Durch den Vertrag wird das Projekt vom Frühjahr 1905 aufgehoben

und der Rekurs der Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen damit gegenstandslos.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs der Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen gegen den Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 21. September 1905 betreffend Grenzregulierung in Zollikon wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

II. Kosten fallen nicht in Ansatz.

III. Mitteilung an die Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen in Zürich, an den Bezirksrat Zürich, den Gemeinderat Zollikon und an die Baudirektion.